

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ALUPROF S.A.**

**Bausysteme, Werk Bielsko-Biała, 43-300 Bielsko-Biała, ul. Warszawska 153,  
Bausysteme, Werk Goleszów, 43-440 Goleszów, ul. Przemysłowa 10,  
Teile für Rollläden und Tore, Werk Opole, 45-446 Opole, ul. Gostawicka 3,  
in der Fassung vom 01.07.2018**

**1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen definieren die Leistungsbedingungen der Aluprof S.A. mit Sitz in Bielsko-Biała, eingetragen im Landesgerichtsregister unter der Nummer 0000106225, nachfolgend Verkäufer genannt, für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren an den Käufer. Der Verkäufer versteht sich auch als Lieferant.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, unabhängig von der Art des Abschlusses.
- 1.3. Sofern es sich um Verkäufe oder Lieferungen des Verkäufers handelt, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

**2. Verträge und Angebote**

- 2.1. Der Vertrag mit dem Käufer kommt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Proforma-Rechnung durch den Verkäufer, auch per E-Mail, zustande, sofern es die Parteien nicht anders vereinbaren.
- 2.2. Die Gültigkeitsdauer der vom Verkäufer erstellten Angebote und Materialbewertungen wird jeweils inhaltlich festgelegt.

**3. Preis**

- 3.1. Die Preise werden in der Auftragsbestätigung auf der Grundlage der am Tag der Auftragsannahme gültigen Preisliste oder des Angebots des Verkäufers ermittelt und sind Nettopreise - ohne Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Aktualisierung der Preisliste hebt die vorherige Ausgabe auf.
- 3.3. Die Preise beinhalten die Kosten für die Verpackung der Ware nach den vom Verkäufer angewandten Standards. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis bei Nicht-Standard-Verpackungen zu erhöhen.
- 3.4. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, verstehen sich die Preise ab Lager des Verkäufers (FCA Bielsko-Biała - Bausysteme, FCA Goleszów - Bausysteme, FCA Opole - Rollläden- und Torsysteme, INCOTERMS 2010).
- 3.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Bruttowert der Bestellung im Falle einer Änderung des Mehrwertsteuerbetrags oder der Einführung anderer Formen der Besteuerung zu ändern.

**4. Lieferbedingungen**

- 4.1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des Verkäufers.
- 4.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat der Käufer die Ware am Lager des Verkäufers abzuholen. Bei Abholung der Ware ist der Käufer verpflichtet, dies während der Arbeitszeit im Lager des Verkäufers gemäß dem vom Verkäufer bestätigten Abnahmetermin zu tun. Die quantitative und qualitative Abnahme erfolgt vor der Verladung. Der Käufer sollte über ein für den Transport von Waren geeignetes Transportmittel verfügen (bei Profilen über ein 6-7 Meter langes Transportmittel). Bei Verladung durch den Verkäufer geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung auf den Käufer über.
- 4.3. Bei Anwendung der DAP-Formel ist der Sitz des Käufers; INCOTERMS 2010, die Lieferung erfolgt durch den Transport des Verkäufers. Der Käufer ist dann verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist(en) abzuholen, insbesondere die Entladung am Lieferort vorzubereiten und durchzuführen und die Menge und Qualität (im Umfang offensichtlicher Mängel) vor der Entladung abzuholen. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht mit Beginn der Entladung auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung zu untersuchen, um festzustellen, ob sie während des Transports nicht sichtbar

beschädigt wurde. Wird ein solcher Schaden festgestellt, ist ein Reklamationsbericht unter Mitwirkung des Frachtführers zu erstellen. Wenn der Zustand der Sendung zum Zeitpunkt der Übernahme keine Beanstandungen aufwies und der Schaden beim Auspacken festgestellt wurde, stoppen Sie das weitere Auspacken und benachrichtigen Sie den Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab Lieferdatum. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als vorbehaltlos angenommen. Bei Entladung durch den Käufer geht die Gefahr mit Beginn der Entladung auf den Käufer über.

- 4.4. Kann der Käufer die Ware aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht entladen, so hat er die Lager- und Versicherungskosten pauschal in Höhe von 0,33% des Bruttoauftragswertes pro Tag zuzüglich der Kosten für den Rücktransport zu tragen.
- 4.5 Liefertermine werden vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegeben.
- 4.6 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Lieferungen in Chargen durchzuführen.
- 4.7. Die Übergabe der Ware an den Käufer erfolgt ausschließlich aufgrund eines Lieferscheins. Die vorbehaltlose Unterzeichnung des Lieferscheins durch beide Parteien bedeutet, dass die Ware oder die vereinbarte Warenpartie in der darin enthaltenen Menge geliefert wurde und keine offensichtlichen Mängel aufweist.

## 5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Käufer verpflichtet, den gesamten Bruttowert der Bestellung vor Annahme der Ware zu bezahlen.
- 5.2 In anderen Fällen verpflichtet sich der Käufer, den Bruttowert der Bestellung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen.
- 5.3 Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers.
- 5.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages aufgrund von Beanstandungen oder sonstigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zurückzuhalten.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug berechnet der Verkäufer die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 5.6 Im Falle der Einholung von Informationen über die Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers und die Einschränkung seiner Rückzahlungsfähigkeit behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Käufer zusätzliche Sicherheiten für die Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Ist es nicht möglich, die Sicherheit sofort zu erhalten, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung des Vertrages bis zur Erlangung der Sicherheit auszusetzen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor. Bis zum Eigentumsübergang auf den Käufer ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand verpfändet oder einem Zugriff Dritter ausgesetzt ist. Die Verarbeitung, Veredelung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn man Objekte kombiniert. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache erwirbt. Zur Sicherung von Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer im Wege der Abtretung ab, die im Zusammenhang mit der Verbindung von Waren mit Immobilien oder sonstigen Sachen gegen Dritte entstehen, denen der Verkäufer zustimmt.
- 6.2. Für den Fall, dass der Käufer im Namen oder als Vermittler handelt, übernimmt er die volle Verantwortung für die Folgen des oben genannten Eigentumsvorbehalts des Verkäufers, den er dem Auftraggeber oder dem Endabnehmer (Käufer) mitzuteilen hat.

## 7. Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware

- 7.1 Damit der Verkäufer die Reklamation berücksichtigen kann, ist es erforderlich, dass der Käufer Informationen in Form einer ausführlichen Beschreibung und Fotodokumentation sowie eines Reklamationsprotokolls des in Pkt. 4.3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

genannten Spediteurs zur Verfügung stellt, wenn sich die Reklamation auf Transportschäden bezieht. Etwaige Unstimmigkeiten in der Lieferung oder Mängel der Ware sind gemäß dem Reklamationsverfahren auf dem entsprechenden Reklamationsformular des Verkäufers, das auf der Website von Aluprof unter der Rubrik "Herunterladbar" zu finden ist, zu melden. Es ist zulässig, mit Zustimmung des Verkäufers eine Beschwerde per E-Mail einzureichen.

- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Überprüfung der beanstandeten Ware zu ermöglichen und die Originalverpackung für den Rücktransport aufzubewahren. Bei Zerstörung der Originalverpackung hat der Käufer für eine ordnungsgemäße Verpackung der Ware für den Transport zu sorgen.
- 7.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Beanstandung gemäß Punkt 8.1 über seinen Standpunkt zur Beanstandung zu informieren. In begründeten Fällen ist eine Besichtigung beim Käufer möglich.
- 7.4 Wird die Reklamation angenommen, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl die beanstandete Ware zu ersetzen oder die Ware innerhalb der vereinbarten Frist zu reparieren, wenn der Mangel jedoch auf Konstruktionsfehler zurückzuführen ist, die ausschließlich dem Verkäufer zuzurechnen sind, darf diese Frist nicht kürzer als 25 Arbeitstage sein. Betrifft der Mangel die Verglasung, so hat der Austausch der Ware innerhalb einer Frist zu erfolgen, die mit den technischen, technologischen, logistischen, kommerziellen und verfügbaren Kapazitäten der Verglasung vereinbar ist.
- 7.5 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen haftet der Verkäufer nur für tatsächliche Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn. Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber bis zur Höhe des Wertes der beanstandeten Ware.
- 7.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Transport, Lagerung, Verarbeitung oder Montage der Ware durch den Käufer verursacht werden (z.B. durch mechanische Beschädigung, Durchnässung der Ware, Einwirkung aggressiver Umwelteinflüsse, etc.).

## 8. Höhere Gewalt

- 8.1. Der Verkäufer haftet nicht für Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der Lieferung, wenn sie auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, insbesondere auf eine behördliche Anordnung oder höhere Gewalt.
- 8.2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Naturkatastrophen, Erdbeben, Kriege, soziale Unruhen, Mobilmachung, Rohstoffmangel, Transportmangel, Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Ereignisse, die den Produktions- und Logistikprozess des Verkäufers stören.
- 8.3. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt eines Lieferhindernisses informieren. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne den Käufer schadlos zu halten.

## 9. Rücktritt oder Änderung einer nicht standardmäßigen Bestellung

- 9.1. Der Käufer kann die nicht standardmäßige Bestellung nur nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer zurückziehen oder ändern, und zwar spätestens 2 Werktage nach Erhalt der Auftragsbestätigung, vorbehaltlich der Bestimmungen in 10.2 und 10.3.
- 9.2. Bei Rücktritt oder Änderung der Sonderbestellung nach 2 Werktagen ab Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch vor Produktionsbeginn der bestellten Ware, kann der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Nettoauftragswertes verlangen.
- 9.3. Sobald der Produktionsprozess der bestellten Ware begonnen hat, ist es nicht mehr möglich, die Bestellung zurückzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzuholen und den gesamten aus der Bestellung resultierenden Betrag zu bezahlen.
- 9.4. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Verkäufer nicht von der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche, wenn die Vertragsstrafe den Schaden des Verkäufers nicht deckt.
- 9.5. In anderen Fällen des Rücktritts des Käufers von der Bestellung verliert er das Recht, die Rückerstattung des gezahlten Vorschusses zu verlangen.
- 9.6. Unter einem Nicht-Standard-Auftrag versteht sich insbesondere:

- a) individuelle Sonderanfertigungen,
- b) Brandschutzerzeugnisse,
- c) Fenster, Türen, Fassaden oder Teile davon,
- d) Produkte, die Elemente außerhalb des Systemkatalogs von Aluprof S.A. enthalten oder Produkte in einer Sonderfarbe (nicht im Preislistenangebot des Verkäufers enthalten).

## 10. Garantie

- 10.1. Der genaue Umfang der Garantie ist in der Garantiekarte angegeben.
- 10.2. Der Verkäufer gewährt eine Garantie auf der Grundlage der Garantiekarte.
- 11.3. Bei bewusstem Verkauf von Waren für beide Parteien:
  - a) Nicht vollwertige;
  - b) überbewertete;
  - c) ausgewählte Beschläge oder Elemente, die in einer Sonderfarbe lackiert sind (andere als in der Preisliste des Verkäufers);
  - d) in anderen vereinbarten Fällen;lehnen die Parteien jegliche Haftung für Mängel dieser Art von Erzeugnissen ab.
- 10.4. Bei Verkauf von Waren, die nicht unter die Garantie und Mängelgewährleistung fallen, ist der Verkäufer verpflichtet, dies auf der Auftragsbestätigung oder in anderer schriftlicher Form entsprechend zu vermerken.

## 11. Kommunikation

- 11.1. Der offizielle Informationsfluss zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, insbesondere in Bezug auf:
  - a) Preislisten für vom Verkäufer angebotene Produkte, geplante Preisänderungen sowie Termine für die Einführung neuer Preislisten durch den Verkäufer,
  - b) Kataloge der vom Verkäufer angebotenen Produkte,
  - c) Software-Updates,
  - d) technische und kommerzielle Informationen über Neuheiten oder Änderungen der Produktpalette,erfolgt in elektronischer Form: in Form von Informationen und Dateien im autorisierten Bereich der Website **www.aluprof.eu**, die sich auch in den Informationen per E-Mail widerspiegeln. Diese Informationen werden an folgende Adresse geschickt: **aluprof@aluprof.eu**. Weitere Informationen über die Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer können von einzelnen Adressen der Mitarbeiter des Verkäufers, die zur Domain **groupakety.com** gehören, gesendet werden.
- 11.2. Der Verkäufer verpflichtet sich dazu:
  - a) dem Käufer den Zugang zum autorisierten Bereich der Website **www.aluprof.eu** mit individuellen Zugangsdaten (Login und Passwort) zu ermöglichen,
  - b) an der oben genannten Stelle alle für die Zusammenarbeit mit dem Kunden wesentlichen Informationen zu platzieren: Preislisten, Kataloge, Aktualisierungen der Software zur Unterstützung des Designs, technische und kommerzielle Informationen über Neuheiten oder Änderungen im Sortiment, Preise, Werbeaktionen und alle Entscheidungen, die die Zusammenarbeit mit dem Käufer betreffen.
- 11.3. Jegliche Änderungen der in der autorisierten Zone der Website **www.aluprof.eu** enthaltenen Informationen treten an dem vom Verkäufer angegebenen Datum in Kraft.
- 11.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an den Systemkatalogen vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Besteller mit den aktuellen Katalogen und der aktuellen Preisliste des Verkäufers vertraut gemacht hat.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Käufer verpflichtet sich, während und nach der Laufzeit des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer alle persönlichen Daten, Informationen, Materialien und Dokumente und/oder Dateien jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dokumente in Papier- oder elektronischer Form usw.), die er vom Verkäufer erhält oder während der Ausführung des Vertrages erhält (im Folgenden als "vertrauliche Informationen" bezeichnet), geheim zu halten sowie alle Informationen, die er während der Ausführung des Vertrages erhält.

- 12.2. Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere das Verbot, diese Informationen anderen Personen (Dritten) zugänglich zu machen, mit Ausnahme der in Pkt. 12.3. genannten Personen, wenn dies für die Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und nach Pkt. 12.4. erforderlich ist.
- 12.3. Der Käufer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Geschäftspartner und Bevollmächtigten, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind oder mit vertraulichen Informationen in Berührung kommen, über die sich aus den Bestimmungen der Punkte 12.1 - 12.8 ergebenden Verpflichtungen zu informieren. Der Käufer haftet für jeden Verstoß dieser Personen gegen ihre Verpflichtungen aus Pkt. 12.
- 12.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn sich die Verpflichtung zur Weitergabe an Dritte aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergibt und diese Personen den Käufer zur Herausgabe auffordern. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vorab über die vorstehende Aufforderung zu informieren.
- 12.5. Der Käufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen vom Verkäufer zu erhalten und sie dem Verkäufer nur durch seine Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die über ihre Verpflichtungen gemäß diesem Punkt 12 informiert wurden.
- 12.6. Nach Beendigung des Vertrages hat der Käufer:
  - a) auf Verlangen des Verkäufers und auf dessen Kosten alle Dokumente auf einem beliebigen Medium (Papier, elektronisch oder anderweitig), auf dem vertrauliche Informationen gespeichert sind, ohne Kopien aufzubewahren, zurückzugeben,
  - b) auf Verlangen des Verkäufers und auf dessen Kosten alle Dokumente auf jedem Medium (Papier, elektronisch oder anderweitig) zu vernichten, auf dem Analysen (oder Kommentare) zu vertraulichen Informationen aufgezeichnet werden, z.B. Datenbanken, Prognosen, Studien oder andere Dokumente, die an sich vertrauliche Informationen sind oder enthalten, ohne Kopien aufzubewahren,
  - c) schriftlich bestätigen, dass sie alle unter den Buchstaben a) und b) genannten Verpflichtungen erfüllt hat.
- 12.7. Der Käufer darf den Namen, das Logo, die Marke oder ein anderes Kennzeichen des Verkäufers nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verwenden.
- 12.8. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Entschädigung bis zur Höhe des Schadens zu verlangen, der durch die Offenlegung vertraulicher Informationen durch den Käufer entsteht und erwartet wird.

### **13. Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte**

- 13.1. Erfolgt der Verkauf oder die Lieferung von Waren auf der Grundlage der Unterlagen des Verkäufers oder auf der Grundlage der gemeinsam vom Verkäufer und dem Käufer erstellten Unterlagen oder auf der Grundlage der gemeinsam vom Verkäufer in Zusammenarbeit mit dem Käufer erstellten Unterlagen, bleiben die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte einschließlich Patente, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrechte, Eigentum des Verkäufers.
- 13.2. Wird die Ware aufgrund von Unterlagen des Käufers verkauft oder geliefert, haftet der Verkäufer nicht für die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter. Bei Verletzung oder Androhung der vorgenannten Rechte ist der Käufer verpflichtet, die daraus resultierenden Ansprüche in vollem Umfang zu befriedigen.

### **14. Schutz personenbezogener Daten**

- 14.1. Der Verkäufer erklärt, dass er für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung), im Folgenden DSGVO genannt, hinsichtlich der Daten seiner Geschäftspartner einschließlich des Käufers zuständig ist.
- 14.2. Personenbezogene Daten des Käufers werden verarbeitet auf der Grundlage von:
  - a) Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO - die Verarbeitung der Daten für die Erfüllung des Vertrages, an dem der Käufer beteiligt ist, oder für Maßnahmen, die vor Abschluss des Vertrages erforderlich sind;

- b) Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO - rechtlich gerechtfertigte Interessen des Verkäufers. Gemäß Art. 21 Abs. 1 der DSGVO können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich auf Ihre besondere Situation beziehen, jederzeit widersprechen.
- 14.3. Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, aber wenn Sie diese nicht angeben, können Sie keine Verträge abschließen.
- 14.4. Persönliche Daten, die der Käufer zur Verfügung stellt bzw. abrufen, werden offengelegt für:
- autorisierte Mitarbeiter des Verkäufers,
  - Anbieter von Informationssystemen und IT-Dienstleistungen,
  - Unternehmen, die dem Verkäufer die für die Erfüllung des Vertrags/Auftrags, an dem der Käufer beteiligt ist, erforderlichen Dienstleistungen erbringen, insbesondere Finanz- und Buchhaltungsdienstleister, Subunternehmer, Unternehmen, die Dienstleistungen für den Verkäufer erbringen, Inkassounternehmen, Anwaltskanzleien,
  - Banken in Bezug auf die Ausführung von Zahlungen,
  - Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt der Daten des Käufers berechtigt sind.
- 14.5. Die für die Vertragserfüllung notwendigen Daten des Käufers werden im Falle der Rückzahlung der gesamten Forderung zusammen mit den gesetzlichen Zinsen und allen Kosten, einschließlich Gerichts- und Vollstreckungskosten, 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Veräußerung gespeichert.
- 14.6. Der Käufer hat das Recht, vom Verkäufer Zugang zu seinen personenbezogenen Daten, deren Berichtigung und Löschung zu verlangen. Der Käufer hat auch das Recht, eine Beschränkung der Verarbeitung seiner persönlichen Daten und das Recht auf Widerspruch gegen deren Verarbeitung sowie das Recht, eine Kopie der ihn betreffenden persönlichen Daten zu erhalten.
- 14.7. Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten nicht an ein Drittland bzw. eine internationale Organisation übermittelt oder automatisiert verarbeitet werden, sie werden auch nicht zur Erstellung von Profilen verwendet.
- 14.8. Der Käufer hat das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde - dem Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten - einzureichen.
- 14.9. Der Verkäufer hat einen Datenschutzbeauftragten, E-Mail-Adresse: [iod\\_aluprof@grupakety.com](mailto:iod_aluprof@grupakety.com), Tel. 33 819 53 00, insbesondere als Ansprechpartner für die Korrespondenz zum Schutz personenbezogener Daten benannt.

## 15. Schlussvereinbarungen

- 15.1. Für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder den Vertrag geregelt sind, gilt das anwendbare Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 15.2. Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag nicht auf andere Personen übertragen darf. In keinem Fall können sich Dritte auf die Rechte aus dem Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer berufen.